



BY Nr. 2022-180  
(Mitgliedskassen)

S1- ar  
Detlef Arzt  
Selbstverwaltung  
Tel : 089 74 579-410  
Fax: 089 74 579-55410  
arzt@bkk-lv-bayern.de  
www.bkk-lv-bayern.de

20. Juni 2022

## **Satzungsänderung des BKK Landesverbandes Bayern; Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren vom 8.12.21 (§ 11 Abs. 3 LV-Satzung) sowie vom 5.4.22 (Gliederungspunkte I.C. und I.E. der LV-Entschädigungsregelung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Bayern hat in schriftlichen Beschlussverfahren vom 8.12.21 sowie vom 5.4.22 Satzungsänderung beschlossen:

### **A. Neufassung des § 11 Abs. 3 der Satzung**

#### **Beschluss im schriftlichen Verfahren vom 8.12.22**

§ 11 Abs. 3 der LV-Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen *oder aus wichtigen Gründen* im schriftlichen Verfahren abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung; in diesem Fall ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. *Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Der Abstimmung im schriftlichen Verfahren soll eine Beratung per Telefon- oder Videokonferenz vorausgehen.*

Der bisherige § 11 Abs. 3 der LV-Satzung sah die Möglichkeit einer Abstimmung (Entscheidung) ohne Sitzung nur für den eiligen Fall vor. Die Änderung ermöglicht Entscheidungen des Verwaltungsrates ohne Präsenzsitzung auch außerhalb besonderer Eilbedürftigkeit. Der Grundsatz, dass Entscheidungen des Verwaltungsrates im Regelfall in Präsenzsitzungen beraten und getroffen werden, bleibt unberührt.

Diese Satzungsänderung wurde mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 28.01.2022 genehmigt und im Bayerischen Staatsanzeiger vom 28.02.2022 (BayStA Nr. 09/2022) veröffentlicht.

### **B. Änderung der Entschädigungsregelung (Anlage 3 der Satzung)**

#### **Beschluss im schriftlichen Verfahren vom 8.12.22**

Folgende Gliederungspunkte der Entschädigungsregelung des BKK Landesverbandes Bayern (Anlage 3 der Satzung) werden anknüpfend an die Sozialpartnerempfehlung vom 15.11.2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022 wie folgt neu gefasst (I.C.) bzw. hinzugefügt (I.E.):

1. I.C. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung oder Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79 Euro.

Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

2. I.E. Erstattung von Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleGG.

Hinweis: Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig § 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).

Die Änderungen (Neufassung / Hinzufügung) gehen zurück auf entsprechende Empfehlungen der Sozialpartner (DGB und BDA) im Schreiben vom 15.11.21 (Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung). Der Pauschbetrag für Zeitaufwand (sog. Sitzungsgeld) wird auf 79 Euro je Sitzungstag angehoben; die Möglichkeit der Erstattung von Kinderbetreuungs- und Pflegekosten ist gänzlich neu.

Diese Satzungsänderungen wurde mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16.5.22 genehmigt und im Bayerischen Staatsanzeiger vom 10.6.22. (BayStA Nr. 23/2022) veröffentlicht.

**Die Änderungen werden hiermit nach § 21 Abs. 1 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern bekannt gemacht.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Arzt